

Gebührenordnung

über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder des Kindergartenvereins Schleusingen e.V.

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S.113,114), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) hat der Kindergartenverein Schleusingen e.V. in seiner Mitgliederversammlung am die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Kindergartenvereins Schleusingen e.V.

§ 2

Gebührenerhebung

Der Kindergartenverein Schleusingen e.V. erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind am 10. eines jeden Monats fällig und werden vorzugsweise von uns eingezogen oder sind auf das Konto des Kindergartenvereins Schleusingen e.V. zu entrichten
- (3) Die Elternbeiträge werden für den laufenden Monat und die Verpflegungskosten für den zurückliegenden Monat berechnet.
- (4) Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindereinrichtung ist in Ausnahmefällen zulässig.

§ 6 Verpflegungsgebühren

Erhält das Kind in der Kindereinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren **Verpflegungsgebühren in Höhe von 1,30 Euro für das Essen** und **0,30 Euro für Getränke** je Kind und Tag erhoben.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindereinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung an Feiertagen, Brückentagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in eine Kindereinrichtung aufgenommen so sind bei der Aufnahme bis zum 15. eines Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist die Hälfte der Gebühren zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindereinrichtung für mehr als **4 Wochen** nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum (auf Antrag und nach erbrachtem Attest) **einmalig** erlassen. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 8 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe richtet sich nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder der jeweiligen Familie (welche die Kindereinrichtung besuchen). Als Familie gelten

Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft (§ 20 SGB XII) leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Staffelung der Elternbeiträge für einen Kindergartenplatz/Platz im Kleinkindbereich

Platzkosten für Kinder **unter 1 Jahr** 150,00 Euro
(unabhängig von Einkommen und Kinderzahl)

ab 1 Jahr bis zum Schuleintritt

bei einem Einkommen ab 2.000,00 Euro und mehr

- a) 1 Kind in der Kindereinrichtung 120,00 Euro
- b) 2 Kinder in der Kindereinrichtung 102,00 Euro
- c) 3 Kinder in der Kindereinrichtung 84,00 Euro

bei einem Einkommen unter 2.000,00 Euro

- a) 1 Kind in der Kindereinrichtung 98,00 Euro
- b) 2 Kinder in der Kindereinrichtung 80,00 Euro
- c) 3 Kinder in der Kindereinrichtung 62,00 Euro

Für das vierte und jedes weitere gleichzeitig in der Kindereinrichtung betreute Kind einer Familie werden keine Gebühren erhoben.

- (3) Hat ein Kind seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde ist die Wohnsitzgemeinde verpflichtet, sich an den nicht gedeckten Betriebskosten anteilig zu beteiligen (ThürKitaG §§ 4 & 18).

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.01. 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 01.01.2002 außer Kraft